



Fakten, Argumente und Hintergründe

Man glaubte, dass...	Tatsache ist, dass...
<p>...es für den Kanton bei rund 200 Methoden zu schwierig sei, die Ausbildungsanforderungen zu kontrollieren und geeignete Prüfwerkzeuge fehlen würden.</p>	<p>... es sich nur um die drei Fachrichtungen Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM) und Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN) handelt.</p> <p>... für diese drei Fachrichtungen von den Berufsverbänden und Registrierungsstellen bereits gute Kontrollsysteme vorliegen, welche auch schon von anderen Kantonen (z.B. GR) übernommen wurden.</p> <p>Komplementärtherapeuten (wie z.B. Shiatsu, Kinesio- logie) bleiben weiterhin bewilligungsfrei, da sie weder mit Arzneimitteln noch mit invasiven Techniken arbeiten.</p>
<p>... andere Kantone dem Kanton Luzern mit einer Liberalisierung nachfolgen würden.</p>	<p>...alle Kantone, in denen es seit der luzernischen Liberalisierung eine Gesetzesänderung gab, entweder die Bewilligungspflicht neu eingeführt oder an ihr festgehalten haben (Kantone: ZH, SG, GR, NW, TG, AR, SO).</p> <p>... im Kanton Zürich, der als Vorzeigebispiel für eine kommende Liberalisierung diente, der Kantonsrat sich sogar einstimmig für die Einführung der Bewilligungspflicht für Naturheilpraktiker entschieden hat.</p>
<p>...ab 2008 ein eigenössisches Diplom den Beruf des Naturheilpraktikers regeln würde.</p>	<p>... die Einführung dieses Diploms trotz unseres Engagements noch mindestens 6 – 10 Jahre benötigt, weil es auf politischem Wege immer wieder verzögert und verhindert wird.</p> <p>... eine kantonale Regelung auch mit einem eidg. Diplom nötig ist, da sonst im Kanton Luzern auch weiterhin Personen ohne Diplom tätig sein können.</p> <p>... alle anderen Berufstätigen im Medizinalbereich, auch solche mit geringem Gefährdungspotential (z.B. med. Masseur, Fusspfleger etc.), eine Bewilligung benötigen, nicht aber die Naturheilpraktiker (Ausnahme: Akupunktur).</p>
<p>... infolge des Binnenmarktgesetzes (freier Zugang zum Markt) trotz allfälliger Bewilligungspflicht im Kanton Luzern weiterhin auch schlechter qualifizierte Naturheilpraktiker arbeiten könnten.</p>	<p>... die meisten Schweizer Kantone eine Bewilligungspflicht kennen. Im Interesse der Qualitätssicherung dürfen dort schlechter ausgebildete Naturheilpraktiker nicht arbeiten. Diese Kantone berufen sich auf Art. 3 Abs. 1 des Binnenmarktgesetzes (Beschränkung des freien Zugangs zum Markt) und machen damit die Wahrung überwiegender öffentlicher Interesse geltend. Damit stellt das Binnenmarktgesetz nachweislich kein Hindernis dar.</p>

Man glaubte, dass...	Tatsache ist, dass...
...es keine Kontrolle der Ausbildung der Naturheilpraktiker brauche.	... viele Patienten ihren Naturheilpraktiker anstelle eines Hausarztes konsultieren und deshalb die Ausbildung der Naturheilpraktiker unbedingt kontrolliert werden muss.
...das neue Gesetz den Naturheilpraktikern durch die Liberalisierung entgegenkomme.	... der Patientenschutz nicht vernachlässigt werden darf. ... die Naturheilpraktiker wissen, dass für die hohen Anforderungen ihres Berufes eine gute Ausbildung notwendig ist und dass diese so selbstverständlich wie bei den Ärzten kontrolliert werden soll.
...die Naturheilkunde nur Kosten verursache und die Wirksamkeit nicht belegt sei.	... gemäss Untersuchung „Gesundheit im Kanton Luzern“ von 2005 das naturheilkundliche Angebot bei uns sehr gross ist und überdurchschnittlich stark genutzt wird. ... laut der oben erwähnten Studie die Bevölkerung im Kanton Luzern im schweizerischen Vergleich gesünder ist und die Gesundheitskosten tiefer liegen.
...die Naturheilkunde ein verzichtbarer Bestandteil unseres Gesundheitswesens sei.	... über 80% aller Krankenversicherten eine Zusatzversicherung für Naturheilkunde abgeschlossen haben. Diese Prämienzahler wollen die naturheilkundliche Grundversorgung weiterhin gesichert und gefördert wissen.
...die frühere Bewilligungspraxis eine Scheinsicherheit vorgäbe.	... es Aufgabe des Staates ist, Anforderungskriterien zu stellen und durchzusetzen, so wie er dies auch bei den Ärzten tut. Eine Garantie gibt es nie und nirgends. Mindestanforderungen sind aber besser als gar keine.
...die Bewilligungsverfahren zu hohe Kosten verursachen würden.	... bereits Kontrollinstrumente bestehen , welche die Qualität und Ausbildung der Naturheilpraktiker der Fachrichtungen TCM, TEN und Homöopathie überprüfen, und die der Kanton einfach und kostengünstig übernehmen kann. ... hohe Qualität auch etwas kosten darf.
...die Kantone keine Kompetenz hätten, bestimmte Personen zur Abgabe komplementärmedizinischer Arzneimittel zu ermächtigen.	... es ein offizielles Merkblatt der Swissmedic gibt, welches aufzeigt, dass die Kantone gemäss Art. 25 Abs. 5 HMG (Heilmittelgesetz) berechtigt sind, bestimmte Personen zur Abgabe von komplementärmedizinischen Arzneimitteln zu ermächtigen. ... auf Grund des Druckes unserer Initiative der Kanton mit der neuen Verordnung 806b uns im Nachhinein doch noch Recht geben musste.
...die Patienten über Apotheken und Drogerien problemlos zu ihren benötigten Mitteln kommen würden.	... durch das Recht der Ärzte auf Selbstdispensation im Kanton Luzern zu wenig Apotheken/Drogerien existieren , um eine flächendeckende Versorgung mit Naturheilmitteln zu gewährleisten. ... eine Apotheke/Drogerie nicht in der Lage ist, das breite Sortiment von Naturheilmitteln ausreichend abzudecken.

Januar 2010